



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Reglement

für die Aktivkonferenzen und die Verbandskonferenz von H+ Die Spitäler der Schweiz

I. Gegenstand

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt Wahl, Aufgaben und Organisation der beratenden Gremien "Aktivkonferenzen" und „Verbandskonferenz“ von H+ Die Spitäler der Schweiz.

II. Grundlagen

Art. 2

Aktivkonferenzen sind von den Aktivmitgliedern legitimierte Vertreter der Interessen und Meinungen der Gruppierungen der Aktivmitglieder sowie deren interne Koordinationsorgane.

Ihre Existenz ist an das Bestehen der von ihr vertretenen Gruppierung gemäss Statuten Art. 16 geknüpft.

Die Verbandskonferenz ist die von den Verbandsmitgliedern gemäss Statuten Art. 6 legitimierte Vertreterin der Interessen und Meinungen der Gruppierung „Verbände“ sowie deren internes Koordinationsorgan.

Die einzelnen Aktivkonferenzen bzw. die Verbandskonferenz bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

Gruppierungen von Aktivmitgliedern steht es frei, zusammen mit anderen Gruppierungen eine gemeinsame Aktivkonferenz zu bilden. Dafür erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder innerhalb aller betroffenen Gruppierungen.

III. Aufgaben und Vorgehen

Art. 3

Die Aktivkonferenzen bzw. die Verbandskonferenz sind Konsultationsorgane des Vorstands und des Direktors bzw. der Direktorin.

Darüber hinaus sind sie Kommunikations-, Koordinations- und Arbeitsplattformen für die Mitglieder ihrer Gruppierung. Ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen sie in enger Absprache mit der Geschäftsstelle.

Die Aktivkonferenzen bzw. die Verbandskonferenz können Anträge an den Vorstand richten.

Geschäftsverkehr und Anträge der Aktivkonferenzen bzw. der Verbandskonferenz erfolgen auch bei Angelegenheiten des Vorstands über den Direktor bzw. die Direktorin.

IV. Wahlen und Organisation

Art. 4

Stimmberechtigte und assoziierte Mitglieder einer Gruppierung gemäss Statuten Art. 17 bzw. Art. 18 sind wählbar.

Die Mitglieder der Aktivkonferenzen und der Verbandskonferenz werden durch die stimmberechtigten Mitglieder ihrer Gruppierung gewählt. Die Wahl wird durch die jeweilige Aktivkonferenz bzw. die Verbandskonferenz koordiniert und erfolgt in der Regel auf dem Korrespondenzweg. Eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Landesteile und -sprachen ist anzustreben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Das von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglied der Gruppierung hat zwingend Einsitz in der Aktivkonferenz bzw. Verbandskonferenz.

Art. 5

Die Aktivkonferenzen und die Verbandskonferenz konstituieren sich selbst. Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegt die Einberufung der Sitzungen unter Festlegung der Traktanden.

Für bestimmte Fragen und Problemstellungen können Fachspezialisten beigezogen werden.

Art. 6

Der Direktor bzw. die Direktorin von H+ oder eine durch ihn bzw. sie delegierte Person nimmt an den Sitzungen der Aktivkonferenzen bzw. der Verbandskonferenz mit beratender Stimme teil.

V. Finanzen und Support

Art. 7

Die Aktivkonferenzen bzw. die Verbandskonferenz finanzieren ihren Betrieb und ihre Aktivitäten aus einem jährlichen Beitrag gemäss Voranschlag des Verbandes.

Die Entschädigung der Mitglieder der Aktivkonferenzen und der Verbandskonferenz richtet sich nach dem einheitlichen Spesenreglement für die Mitglieder der Aktivkonferenzen, der Verbandskonferenz, der Fachkommissionen und des Beirats.

Die Geschäftsstelle unterstützt jede Aktivkonferenz bzw. die Verbandskonferenz administrativ und bezeichnet für sie einen festen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle.

VI. Sitzungen

Art. 8

Die Sitzungen der Aktivkonferenzen bzw. der Verbandskonferenz werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Bedarf, jedoch mindestens 2x pro Jahr einberufen.

Art. 9

Jedes Mitglied der Aktivkonferenzen bzw. der Verbandskonferenz kann dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Sitzungstraktanden vorschlagen.

Art. 10

Über Diskussion, Empfehlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

VII. Kommunikation

Art. 11

Die Kommunikation nach aussen (ausserhalb der jeweiligen Aktivkonferenz bzw. Verbandskonferenz und Gruppierung) erfolgt durch den Direktor bzw. die Direktorin von H+ oder durch eine durch ihn bzw. sie delegierte Person.

Die Kommunikation nach innen (an die Adresse der Mitglieder der jeweiligen Gruppierung) erfolgt in Angelegenheiten des Vorstands in Absprache mit dem Direktor bzw. der Direktorin von H+.

VIII. Erlass und Änderungen

Art. 12

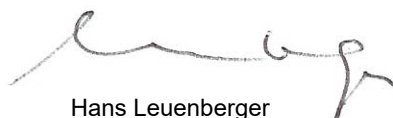
Erlass und Änderungen des vorliegenden Reglements erfolgen durch den Vorstand von H+.

Bern, den 17. August 2006

Für den Vorstand von H+ Die Spitäler der Schweiz



Dr. Peter Saladin
Präsident



Hans Leuenberger
Vorstandsmitglied